

## Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

vom 03.05.2023

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 31. März 2023 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022/2023 vom 17. Dezember 2021 erlassen:

### § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>			
Erträge	4.459.026.634	275.750.133	4.734.776.767
Aufwendungen	4.500.853.674	249.641.173	4.750.494.847
<b>Finanzplan</b>			
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	4.389.149.717	256.448.961	4.645.598.678
Auszahlungen	4.444.873.743	243.641.173	4.688.514.916
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	67.546.763	3.801.173	71.347.936
Auszahlungen	325.456.183		325.456.183
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	84.088.500		84.088.500
Auszahlungen	74.824.800		74.824.800

### § 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

**§ 4**  
**Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 41.827.040 EUR um 26.108.960 EUR vermindert und damit auf 15.718.080 EUR festgesetzt.

**§ 5**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

**§ 6**  
**Umlagen**

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebbende Umlage wird für 2023 von 16,65 % um 1,35 Prozentpunkte auf 15,30 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt.

Die Umlagesenkung wird durch gesonderten Bescheid umgesetzt.

**§ 7**  
**Stellenplan**

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

## Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Absatz 5 und § 81 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 31. März 2023 beschlossene Nachtragssatzung dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 6. April 2023 vorgelegt. Das MHKBD hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis genommen und mit Erlass vom 28. April 2023 den Umlagesatz in Höhe von 15,30 Prozent für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 22 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Der Haushaltsplan wird gemäß § 80 Absatz 6 in Verbindung mit § 81 Absatz 1 und § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von montags bis freitags jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr im Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Zimmer F 220, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Unter der Adresse <http://haushalt.lvr.de> kann der Haushaltsplan ebenfalls im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 03.05.2023

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k